

Gemeinde Westerholz

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 9 „Appelhoff“

für das Gebiet "südlich der Bebauung Appelhoff und östlich der Haffstraße (K 97)"

Bearbeitungsstand: 18.06.2019

Projekt-Nr.: 19004

Auftraggeber

Gemeinde Westerholz
über das Amt Langballig
Süderende 1, 24977 Langballig

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Bearbeitung Artenschutz

Planungsbüro Philipp
Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger, Tel. (0 48 35) 97 294 61
gh@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1	Beschreibung des Plangebietes	1
1.2	Rechtlicher Rahmen	2
2.	Kurzcharakteristik des Plangebietes	3
2.1	Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan	3
2.2	Biotoptypen und Habitatausstattung	4
3.	Methodik	4
3.1	Relevanzprüfung	5
3.2	Konfliktbewertung	5
4.	Wirkungen des Vorhabens	6
5.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
6.	Europäische Vogelarten	9
7.	Zusammenfassung und Fazit	10
8.	Literatur und Quellen	12

Gemeinde Westerholz

Fachbeitrag Artenschutz

unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG

zum Bebauungsplan Nr. 9 „Appelhoff“

für das Gebiet "südlich der Bebauung Appelhoff und östlich der Haffstraße (K 97)"

1. Anlass und Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 der Gemeinde Westerholz befindetet sich in südlicher Ortsrandlage, östlich der Haffstraße (K 97). Es handelt sich bei der Planung um die Fortführung des letzten Baugebiets der Gemeinde (Bebauungsplan Nr. 8 „Südlich Lundsmeer“) in südliche Richtung.

Planungsanlass ist die kontinuierliche und bedarfsgerechte Bereitstellung von Bauland in der Gemeinde. Nachdem die Baulandreserven des letzten Baugebietes (unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches) vollständig veräußert wurden, strebt die Gemeinde eine Neuausweisung von Baugrundstücken an, um der anhaltenden Nachfrage Rechnung zu tragen.

Ziel der Planung ist die aktuell noch landwirtschaftlich genutzte Fläche als Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO verbindlich zu überplanen. Voraussichtlich sollen ca. 16 Baugrundstücke im Plangebiet entstehen. Durch den nördlich angrenzenden Bebauungsplan Nr. 8 ist bereits eine Erschließungsmöglichkeit der südlichen Fläche (Plangebiet) berücksichtigt. Diese soll im Zuge der Planung genutzt werden, sodass eine Erschließung von der Kreisstraße vermieden werden kann.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei der Realisierung der Planung erforderlich. Diesbezüglich wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet ist ca. 1,6 Hektar groß und umfasst ein Teilstück des Flurstücks 372 der Flur 1, Gemeinde und Gemarkung Westerholz. Im Norden begrenzt die Wohnbebauung der Straße Appelhoff das Plangebiet. Im Osten und Süden schließt landwirtschaftlich genutzte Fläche an den Geltungsbereich; im Westen verläuft die Kreisstraße 97 ‚Haffstraße‘.

Zum Zeitpunkt der Ortsbegehung stand Ackergras (Kleegrasmischung) auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Untersuchungsraum wird zur Kreisstraße hin durch einen Knick abgeschirmt. Im Osten bildet ebenfalls ein Knick die Grenze zum Flurstück 213. Richtung Südosten befindet sich an der Geltungsbereichsgrenze ein Geländeversatz mit rund 0,75 m Höhe.

Die gesamte ackerbaulich genutzte Fläche hat ein homogenes Erscheinungsbild. Zentral im Plangebiet befinden sich 2 ‚Schachtdeckel‘. In der südlichen Verlängerung, auf dem Flurstück 372, ist ein weiterer Schachtdeckel vorhanden.

1.2 Rechtlicher Rahmen

Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind gemäß § 44 (1) BNatSchG (Zugriffsverbote)

1. das Fangen, das Entnehmen, die Verletzung oder die Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und das Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, die Beschädigung und die Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten.

Als „besonders geschützte Arten“ im Sinne dieses Gesetzes gelten nach der Begriffsbestimmung des § 7 (2) 13 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung), die im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG oder die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG geführt sind. Darüber hinaus zählen die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, in Europa natürlich vorkommende Vogelarten) als besonders geschützt.

Die „streng geschützten Arten“ sind im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) und Anhang IV der Richtlinie 92/42/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt. Bei den streng geschützten Tierarten sowie den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich das Verbot (§ 44 (1) 2 BNatSchG), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören.

Für die Bauleitplanung gilt, sind „besonders geschützte Arten“ betroffen, „liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff

oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird“ (§ 44 (5) BNatSchG).

Für das Verbot Nr. 2 (Störungsverbot) gilt, dass eine Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten (sog. „Verantwortungsarten“), die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt werden, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu beschreiben. Von der entsprechenden Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 (1) BNatSchG hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

2. Kurzcharakteristik des Plangebietes

2.1 Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan

Karte 1 zum **Landschaftsrahmenplan** (LRP) enthält für das Plangebiet keine gesonderten Darstellungen. Westlich des Geltungsbereiches, in rund 500 m Entfernung, beginnt ein ‚Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem‘ mit Schwerpunktbereichen. Darüber hinaus ist das zentrale Gebiet dieses Bereiches als Naturschutzgebiet gemäß § 17 LNatSchG (a.F.) (Tal der Langballigau, CDDA-Code 165812) und als FFH-Gebiet (Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk, Gebietsnummer: 1123-393) dargestellt.

Nördlich der Ortslage, entlang der Küsten, beginnt ein Vogelschutzgebiet (Flensburger Förde, Gebietsnummer 1123-491). Darüber hinaus ist das südlich gelegene Gebiet als Schwerpunktbereich dargestellt.

Rund 1.000 m östlich des Geltungsbereiches befindet sich ein weiteres ‚Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem‘ mit Schwerpunktbereichen.

Karte 2 zum LRP stellt für das gesamte Gemeindegebiet ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung und strukturreiche Kulturlandschaftsausschnitte dar. Nördlich und östlich sind Rad- und Fernwanderwege ausgewiesen. Zudem liegt das Gemeindegebiet im Landschaftsschutzgebiet Flensburger Förde.

In Umkreis von bis zu 1,5 km zeigt die Karte verschiedene Geotope; diese Bereiche werden ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Der Landschaftsrahmenplan befindet sich aktuell in der Neuaufstellung. Maßgebliche Differenzen lassen sich für das Plangebiet nicht feststellen.

Der **Entwurf des Landschaftsrahmenplans Planungsraum I** (Stand 01.10.2018) weist in der **Karte 1** keine abweichende Darstellung für den Geltungsbereich auf.

Karte 2 des Entwurfes zeigt auf, dass westlich der Gemeinde eine Knicklandschaft beginnt. Darüber hinaus liegt das Gemeindegebiet innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Gemäß der **Karte 3** befinden sich westlich, entlang der Langballigau klimasensible Böden.

Der **Landschaftsplan** stellt das Gebiet als Acker / Ackerfutterfläche dar.

2.2 Biototypen und Habitatausstattung

Ökologische Ausstattung

Im Folgenden werden die auf den Flächen vorhandenen Lebensräume kurz zusammengefasst dargestellt.

Acker

Bis auf den Geländeversatz sowie die Knicks im Osten und Westen wird der Geltungsbereich als Acker (Ackergras) genutzt.

Gehölz

Entlang der Kreisstraße 97 steht ein Knick, welcher rund 4 – 5 m hoch und rund 1-2 m breit ist. Die dominierenden Arten sind Weide und Pappel. Die Gehölze befinden sich teils innerhalb und teils außerhalb des Geltungsbereiches.

An der östlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich ebenfalls ein Knick. Einzelne Überhälter sind vorhanden.

Am bzw. auf dem Geländeversatz wachsen Brombeeren.

Angrenzende Nutzungen

Der Betrachtungsraum grenzt im Norden an Wohnbebauung bzw. Ziergärten. Westlich befindet sich die Kreisstraße 97. Südlich und östlich liegen Ackerflächen.

3. Methodik

Die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Prüfschritte erfolgt in Anlehnung an die vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) vorgeschlagene Methodik (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, Neufassung 2016, LBV-SH und ‚Fledermäuse und Straßenbau‘, LBV-SH 2011).

Als Grundlage für die in dem vorliegenden Fachbeitrag durchgeführte Potentialabschätzung dienten die Ortsbegehungen zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen

am 26.04.2019, eine LLUR-Datenabfrage (vom 30.10.2018) sowie die Auswertung von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten.

3.1 Relevanzprüfung

Mit der Relevanzprüfung werden die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt, die bezüglich der möglichen Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. Der erste Schritt ist die Ermittlung der Arten, welche aus artenschutzrechtlichen Gründen relevant sein können.

Dies gilt im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG für alle europarechtlich geschützten Arten. Zum einen sind dies alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten und zum anderen alle europäischen Vogelarten (VSchRL).

Als zweiter Schritt werden diejenigen unter den im vorherigen Absatz beschriebenen europarechtlich geschützten Arten ausgeschieden, welche aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender Habitatstrukturen nicht vorkommen oder gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen als unempfindlich gelten. Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktbewertung an.

3.2 Konfliktbewertung

Im Rahmen der Konfliktbewertung wird geprüft, ob für die nach der Relevanzanalyse näher zu betrachtenden Arten die Verbote nach § 44 (1) BNatSchG unter Berücksichtigung der Art. 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 VSchRL eintreten.

Dabei können Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden, um nicht gegen § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen oder mögliche Beeinträchtigungen zu minimieren. Ist dies nicht möglich, wäre zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die vorhabenspezifischen Wirkungen (insbesondere baubedingte Störungen, anlagebedingter Lebensraumverlust, betriebsbedingte Störungen durch Scheuchwirkungen) den artspezifischen Empfindlichkeiten gegenübergestellt. Dabei wird geprüft, welche artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind.

Begleitend dazu genutzt wurde die für Fledermäuse erarbeitete Arbeitshilfe (Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 2011).

Hierbei werden für jede zu prüfende Art Angaben zum Schutzstatus, zur Bestandsgröße und zur Verbreitung in Deutschland und Schleswig-Holstein, zur Habitatwahl und besonderen Verhaltensweisen, zum Vorkommen im Betrachtungsgebiet

sowie zu artspezifischen Empfindlichkeiten und Gefährdungsfaktoren gemacht. Darauf aufbauend werden Schädigungs- und Störungstatbestände abgeprüft.

Gemäß diesen Vorgaben wurden neben der Ortsbegehung am 26.04.2019 die Daten des Artkatasters des zuständigen Landesamts für Ländliche Räume in Flintbek (vom 30.10.2018) mit in die Bewertung einbezogen. Die Ergebnisse der Konfliktanalyse werden in Kapitel 4 und 5 zusammengefasst.

Ungefährdete Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche können gemäß LBV-SH (Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, 2016) zu Artengruppen (Gilden) zusammengefasst und hinsichtlich der potenziellen Beeinträchtigungen und möglichen Verbotstatbestände gemeinsam geprüft werden.

4. Wirkungen des Vorhabens

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird die Neuerrichtung eines Wohngebietes und sonstigen Anlagen, Verkehrs- und Außenflächen sowie Anlagen für die Ver- und Entsorgung ermöglicht.

Allgemein können während der Bautätigkeiten Scheuch- und Barrierewirkungen auftreten.

Im Folgenden werden die möglichen Wirkungen des Vorhabens (Beeinträchtigungen durch die Realisierung der Planung, der Anlagen und des Betriebes) auf Tiere geschützter Arten beschrieben:

Baubedingte Auswirkungen:

- Störung von Tieren geschützter Arten durch Lärm, Vibrationen, Staub und Bewegungen, durch die baubedingten Arbeiten und durch Verkehr im Bereich des Plangebietes,
- mögliche Zerstörung von Nestern brütender Vögel durch die Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens,
- mögliche Tötung und Verletzung von Tieren geschützter Arten bei der Beseitigung von Gehölzen sowie durch Bewegungen von Baumaschinen.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch die Beseitigung von Gehölzen in geringem Umfang,
- Verlust von Lebensraum durch die Flächen- und Strukturinanspruchnahme im Rahmen der Planung (Erschließung und Versiegelung sowie Bebauung und Gestaltung der Fläche),
- Beeinflussung des Lebensraumes durch die geänderte Nutzung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Beeinflussung durch Bewegungen, Lärm- und Lichtemissionen, bedingt durch den ‚Wohn‘-Betrieb, Personen und Verkehr,
- durch Anlagen ggf. verändertes Mikroklima (Beschattung, Aufheizung und Wasserhaushalt).

5. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die im Plangebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten werden nachstehend behandelt.

Wirbellose

Käfer: Aufgrund fehlender Habitate und mangelnder Verbreitung der in Schleswig-Holstein vertretenden Arten (Eremit, Breitrand, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Planungsgebiet, ist ein Vorkommen im Geltungsbe- reich unwahrscheinlich.

Die Käferarten „Breitrand und Breitflügeltauchkäfer“ (beide Arten gehören zu den Schwimmkäfern) besiedeln zumeist nährstoffarme Stillgewässer, welche im Vorha- bengebiet nicht vorhanden sind.

Die Käferarten „Eremit und Heldbock“ sind als stenotope Arten auf bestimmte Bioto- pe angewiesen, welche aus alten Laubbäumen bestimmter Arten (Stieleiche, Buche u.ä.) gebildet werden. Diese müssen einen hohen Totholzanteil aufweisen und im Besonderen mulmreiche Baumhöhlen besitzen, damit die Entwicklung vom Ei zum Imago erfolgen kann.

Entsprechende Brut- und Habitatbäume mit entsprechendem Alter kommen im Plan- gebiet nicht vor. Darüber hinaus ist eine Verbreitung der beiden Arten in der Region (LLUR-Artkataster) nicht bekannt.

Libellen: Das Vorkommen von Libellenarten, insbesondere deren Larvenstadien, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der fehlenden Habitate im Untersu- chungsgebiet nicht zu erwarten.

Schmetterlinge: Das Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie ist aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plange- biet auszuschließen.

Amphibien

Alle einheimischen Amphibienarten stellen sehr spezifische Ansprüche an ihre Le- bensräume. Geeignete Habitate sind im betrachteten Bereich nicht vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass sich Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Bsp. Laubfrosch) nicht im Planungsgebiet befinden.

Reptilien

Ein Vorkommen besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte bei den Ortsbegehungen nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der Ausstattung des Geltungsbereiches (landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche) ist mit dem Vorkommen dieser Arten nicht zu rechnen.

Säugetiere

Fledermäuse:

Nach Auswertung der vorliegenden Daten sowie bei der Ortsbegehung wurden keine Hinweise auf potentielle Fledermausvorkommen (Sommer- und Winterquartier) im Vorhabensgebiet festgestellt.

Nach Aussagen der LLUR-Artkatasterdaten liegen im Plangebiet keine Daten zu Fledermausfunden vor.

In dem Bereich des Vorhabens kann dennoch das temporäre Vorkommen von Fledermäusen (Jagdgebiet oder Flüge von Fledermäusen über den Betrachtungsraum hinweg) nicht ausgeschlossen werden.

Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben auf das Plangebiet überfliegende Fledermäuse kann aufgrund der sich mit den Bautätigkeiten nicht überschneidenden Aktivitätsphasen der Tiere ausgeschlossen werden.

Haselmäuse:

Laut Artkataster des LLUR sowie dem „Atlas der Säugetiere in Schleswig-Holstein“ liegen keine Meldungen von Haselmäusen im Plangebiet vor. Bei der Ortsbegehung wurden keine Nester der Haselmaus gesichtet.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Haselmäusen kann als sehr gering angesehen werden. Darüber hinaus weist das Plangebiet keine weiteren Habitatausstattungen, welche auf ein Vorkommen der Haselmaus hinweisen würden, auf.

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden weder bei der Ortsbegehung noch aus der Datenanalyse (Artkataster des LLUR) festgestellt. Ein Vorkommen kann aufgrund der mangelnden Verbreitung und fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Pflanzen

Farn- und Blütenpflanzen:

Die Gefäßpflanzen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, haben spezielle Standortansprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht anzutreffen sind. Aufgrund der intensiven Nutzung des Betrachtungsraumes kann das Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden.

6. Europäische Vogelarten

Laut Definition fallen sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet heimisch sind, unter die EU-Vogelschutzrichtlinie. Sie sind nach dem BNatSchG besonders geschützt, ohne einer Differenzierung unterworfen zu sein.

Zwecks Bewertung der möglichen Betroffenheit der Vogelarten werden gefährdete und seltene Arten auf Artniveau und die weiteren Vogelarten in Gilden zusammengefasst betrachtet (analog zu LBV-SH 2016). Die prüfrelevanten Vogelarten werden in folgenden Gilden zusammengefasst:

- Bodenbrüter,
- Gehölzfreibrüter,
- Gehölzhöhlenbrüter,
- Gebäudebrüter.

Der derzeitige Ist-Zustand des Vorhabengebiets wird im Kapitel 2 eingehend beschrieben. Die vorzufindenden Habitatstrukturen stellen im Allgemeinen Strukturen dar, die als Lebensräume für Vögel geeignet sind.

Der Geltungsbereich ist aktuell als Habitat für Arten der Offenlandschaften (z.B. Kiebitz und Feldlerche) aufgrund der nahen Bautätigkeit im angrenzenden Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8, der bereits existierenden Bebauung sowie der anthropogenen Beeinflussung gering geeignet. Darüber hinaus wird der Betrachtungsraum intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet, so dass ein Vorkommen von Arten der Offenlandschaften unwahrscheinlich ist.

Mit allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist jedoch temporär zu rechnen.

Von Vorkommen bodenbrütender Vogelarten der Offenlandschaften im Geltungsbereich ist ebenfalls nicht auszugehen, da das Plangebiet einer intensiven Nutzung (Mahd und nahe Freizeitaktivitäten) unterliegt und als geeignetes Habitat nicht angesprochen werden kann. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 (Tötung) und 2 (erhebliche Störung) liegt nicht vor.

Darüber hinaus ist mit einer Minderung der ökologischen Funktion von möglichen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht zu rechnen. In Richtung Westen, Süden und Osten befinden sich Acker- und Grünlandflächen, die als Lebensraum deutlich höhere Habitatwerte aufzeigen als der Betrachtungsraum. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Eine Beseitigung von Gehölzen zwecks Erschließung und Bebauung ist nicht vorgesehen. Die Erschließung wird über den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 8 erfolgen, so dass die Gehölzstrukturen der Knicks entlang der Haffstraße sowie im Osten nicht tangiert werden. Sollte jedoch eine Gehölzentfernung nicht vermeidbar sein, kann ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (§ 44 (5) BNatSchG) ausge-

geschlossen werden, wenn die Schutzfrist gemäß § 39 BNatSchG bei der Pflege und dem Entfernen der Gehölze Beachtung findet. Diese umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Sind Gehölze während der Zeit zwecks Erschließung zu roden, ist durch einen Fachgutachter der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gehölzbrüter nicht tangiert werden.

Die allgemein weit verbreiteten und ungefährdeten Arten sind nicht auf besondere Ansprüche spezialisiert, so dass diese auf Strukturen in der nahen Umgebung temporär ausweichen können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nicht auszugehen.

Wie im Kapitel 2.2 beschrieben, wurden im Geltungsbereich keine Baumhöhlen erfasst. Gehölzhöhlenbrüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen, ein Verstoß gegen die Verbote Nr. 1 bis 3 (Tötung, erhebliche Störung, Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) gemäß § 44 BNatSchG liegt nicht vor.

Gebäudebrüter bzw. deren Fortpflanzungshabitate kommen aufgrund fehlender Gebäude nicht vor. Die Belange des Artenschutzes gem. §44 BNatSchG werden nicht berührt.

Durch die Neugestaltung des Geltungsbereiches werden im Rahmen des Vorhabens neue Strukturen geschaffen, die neu erschlossen werden können. Von einer erheblichen Reduzierung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht auszugehen. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) liegt nicht vor.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

7. Zusammenfassung und Fazit

Für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Appelhoff“ für das Gebiet "südlich der Bebauung Appelhoff und östlich der Haffstraße (K 97)" der Gemeinde Westerholz werden im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch besonders oder streng geschützte Arten getroffen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Potentialabschätzung zu den möglichen Vorkommen der beschriebenen Arten durchgeführt.

Um die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Arten zu analysieren, wurden die Auswirkungen beschrieben und definiert. Aufbauend darauf erfolgte die Bewertung der artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens auf die jeweilige Art.

Zusammengefasst können folgende Aussagen zu den Auswirkungen und der potentiellen Beeinträchtigungen getroffen werden.

Im Vorhabengebiet ist von einem Vorkommen der Arten der Klassen Wirbellose, Amphibien, Reptilien, Insekten und Gefäßpflanzen, aufgrund ihrer speziellen Habitatsprüche beziehungsweise aufgrund ihrer mangelnden Verbreitung im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen. Lebensstätten im Sinne des Artenschutzrechtes von diesen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen.

Zu den potentiell vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet zählen alle heimischen Fledermausarten.

Während der Standortbegehung sind keine Winter- und Sommerquartiere von Fledermäusen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 9 gefunden worden. Die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz werden nicht berührt.

Aufgrund der Verbreitung in Schleswig-Holstein und der für Haselmäuse ungeeigneten Habitatausstattung im nahen Umfeld ist von einem Vorkommen dieser Bilchart nicht auszugehen.

Das Vorkommen von Vogelarten der Offenlandschaften, von Bodenbrütern und Gebäudebrütern kann aufgrund ungeeigneter Habitatausstattung bzw. dem Fehlen von Habitaten ausgeschlossen werden.

An den Geltungsbereichsgrenzen im Osten und Westen befinden sich Gehölze, die als Habitate für Gehölzfreibrüter dienen können. Es ist nicht vorgesehen, dass diese Strukturen im Rahmen der Vorhabenumsetzung entfernt werden. Sollte sich dennoch eine Gehölzentfernung nicht vermeiden lassen, ist zwecks artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahme der Schutzzeitraum gemäß § 39 BNatSchG zu beachten. Dieser umfasst den Zeitraum vom 01. März bis 30. September eines Jahres. Mit der Beachtung dieser Vorschrift wird dem Störungs-, Tötungs- und Verletzungsverbot Rechnung getragen. Sind Gehölze während der Zeit zwecks Erschließung zu roden, ist durch einen Fachgutachter der Nachweis zu führen, dass die Belange der Gehölzbrüter nicht tangiert werden.

Eine Zunahme von Störungen durch Licht- und Lärmemissionen sowie Bewegungen innerhalb des Plangebietes führt nicht zu einer erheblichen Störung oder einer Zerstörung von Fortpflanzungsstätten. Im räumlichen Zusammenhang wird die ökologische Funktion hinsichtlich der potentiell betroffenen Arten weiterhin erfüllt.

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zum Artenschutz nicht berührt werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 (5) BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Planungsbüro Philipp
Albersdorf, 18.06.2019

Dipl.-Geogr. Gunnar Homberger

8. Literatur und Quellen

Fachplanungen und Gesetze (in der jeweiligen gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses):

- BNATSCHG — Bundesnaturschutzgesetz - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. IS. 2542)
- LNATSCHG — Landesnaturschutzgesetz - Gesetz zum Schutz der Natur - Schleswig-Holstein - vom 24. Februar 2010 (GVOB. 2010, 301)
- BFN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 33- 39
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. — Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Kiel
- FFH-RL — Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (ABl. EG Nr. L206/7)
- LANDSCHAFTSPLAN; DER GEMEINDE Westerholz (1996)
- LANDSCHAFTSRAHMENPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV – Kreise Dithmarschen und Steinburg (2005): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2003): Besondere Schutzvorschriften für streng geschützte Arten. In: LANU - Jahresbericht 2003
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins
- LANU SH - LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins
- LBV-SH/AfPE - LANDESBETRIEB STRASZENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN / AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung — Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen (in Zusammenarbeit mit dem KIfL und dem LLUR) u. Anlagen
- LBV-SH — LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenausbauvorhaben in Schleswig-Holstein
- LLUR — Artkatasterauszug Westerholz vom 30.10.2018
- ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5, Brutvogelatlas
- VSchRL — Vogelschutzrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates (RL 2009/147/EG) vom 30.11.2009 über die Erhaltung der Wildlebenden Vogelarten